

GEMEINDE HOLDERBANK SO

Hundesteuer 2025

Gemäss Gesetz über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Vollzugsverordnung hat der Hundehalter für jeden im Kanton gehaltenen Hund, **welcher vor dem 01.04.2025 geboren ist**, eine jährliche Abgabe zu entrichten. Die jährliche Abgabe der Hundesteuer beträgt **CHF 80.-** pro Hund. Die Kontrollzeichengebühr des Kantons von CHF 40.- fällt wie im Jahre 2024 auch für das Jahr 2025 weg.

Für den Einzug der Gebühr wird anfangs April 2025 eine Rechnung an alle Hundehalter/innen versendet. (Daten aus der Hundedatenbank AMICUS, Stichtag 01. April 2025).

Alle Hundehalter/innen, welche keine Rechnung (oder nicht für alle Hunde) erhalten haben, melden sich bis spätestens 15. Mai 2025 bei der Gemeindeverwaltung (062 390 16 61).

Nach der Zahlungsfrist wird für nicht bezahlte Hundesteuern eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 50.- erhoben.

Hundedatenbank AMICUS: Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und in der Datenbank AMICUS registriert sein.

Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass Ereignisse wie Anschaffung, Adressänderung, Halterwechsel, Einfuhr aus dem Ausland, Ausfuhr ins Ausland und Tod des Hundes bei AMICUS mutiert und der Gemeindeverwaltung Holderbank gemeldet werden. Hundehalter, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, machen sich strafbar.

Gemeindeverwaltung Holderbank

Anzeiger für Thal, Gäu, Olten vom 20. März 2025
1-spaltig